



Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Privathochschul-Jahresberichtsverordnung (PrivH-JBVO)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Franz-Klein-Gasse 5

1190 Wien

stuellungnahmen@aq.ac.at

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), im Folgenden "wir", nimmt folgend Stellung zur Privathochschul-Jahresberichtsverordnung (PrivH-JBVO) der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).

Die PU-JBVO stellt eine Umsetzung des § 7 des 2020 novellierten Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz dar, der es der AQ Austria ermöglicht, Vorgaben zur Struktur des Berichts zu machen. In diesem Kontext, wie auch in der [Stellungnahme zur Novellierung des PrivHG](#), stimmen wir der Intention des Dokuments zu.

Ad § 1 Berichtspflicht

Auch, wenn eine Offenlegung aller Finanzierungsquellen der Hochschulen als Maßnahme der Transparenz wünschenswert wäre, stimmen wir den vorliegenden Fassung als Umsetzung der gesetzlichen Grundlage zu.

Ad § 2 Zweck des Jahresberichts

Wir erachten es als wichtig, dass die AQ Austria auch zwischen institutionellen (Re-)Akkreditierungen einen Überblick über die Weiterentwicklung der Privathochschulen und Privatuniversitäten behält. In diesem Kontext erscheint der Paragraph als Umsetzung von § 7 Abs. 1 PrivHG zielführend.

Ad § 3 Berichtszeitraum

Inhaltlich ist der Paragraph eine Umsetzung von § 7 Abs. 1 PrivHG, ein grammatikalischer Fehler bedarf aber einer Korrektur:

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht. Ein Studienjahr umfasst dabei i. d. R. ~~in~~ ein Wintersemester und das folgende Sommersemester.

Ad § 4 Frist für die Berichtslegung

Auch hier ist die Intention klar die Umsetzung des § 7 Abs. 1 PrivHG mit einem grammatikalischen Fehler:

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht ist der AQ Austria gemäß § 7 Abs 1 PrivHG jährlich bis ~~längstens~~ spätestens Ende März des Folgejahres vorzulegen.



Nach dem Duden-Onlineangebot mit dem Stand von 6.12.2020 bezieht sich das Adverb längstens immer auf Zeiträume, nicht auf Zeitpunkte.

Ad § 5 Formale Anforderungen an den Jahresbericht

Wir stimmen den formalen Anforderungen an den Jahresbericht in der vorliegenden Fassung zu. Es ist sicherzustellen, dass das Board der AQ Austria mit den eingereichten Berichten eine Übersicht über die im PrivHG vorgesehenen Bereiche erhält.

Ad § 6 Struktur des Jahresberichts

Zu Abs. 1 Zus. 1 gehen wir davon aus, dass sich die Darstellung und Analyse der allfälligen Weiterentwicklung nach § 7 Abs. 1 Zus. 1 PrivHG auf die *Zielsetzung* der Privathochschule bezieht, da sonst Redundanzen mit § 6 Abs. 1 Zus. 2 und 3 der PrivH-JBVO entstehen. Ansonsten ist Abs. 1 eine Anpassung an die Struktur laut PrivHG. In der [geltenden Fassung der PU-JBVO](#) werden die zu vermerkenden Kennzahlen bei Studierenden, Absolvent*innen etc. detaillierter beschrieben, was auch hier zu einer verbesserten Vergleichbarkeit führen könnte.

Das Eingehen auf Studiengänge und Lehrgänge mit abweichenden Durchführungsorten laut Abs. 2 begrüßen wir im Sinne der Transparenz.

Schlussbemerkungen

Als ÖH begrüßen wir sowohl den vorliegenden Entwurf, als auch die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Begutachtung eine Stellungnahme abzugeben. Über die Umsetzung der angeregten Änderungen, wo dies im Bereich der Entscheidungshoheit der AQ Austria liegt, würden wir uns freuen.